

Satzung

des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,

Landesverband Sachsen e. V. (BUND Sachsen e. V.)

So beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung am 9.9.2000

Mit Änderungen vom 05.04.03 in den §§ 6 und 12

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V." (Kurzform: BUND Sachsen e.V.). Er hat seinen Sitz in Chemnitz, ist im Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 783 im Vereinsregister eingetragen und ist ein Landesverband im Bundesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND).

§ 2 Zweck

Der BUND Sachsen e.V. verfolgt den Zweck,

- die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der Landes- und Landschaftsentwicklung zu fördern,
- die Kenntnisse der Umweltgefährdungen in der Öffentlichkeit zu verbreiten,
- einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen,
- die Verbraucher über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären, zu beraten sowie diese Aufklärung durch aktives Handeln zu unterstützen.

Der BUND Sachsen e. V. setzt sich ein für

- die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft,
- eine ökologische Bewertung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen,
- eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Umwelt- und Naturschutzgesetzen,
- Verbesserungen des Tier- und Pflanzenschutzes,
- Naturschutz, Landschaftspflege und Heimatkunde,
- die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
- eine Verstärkung ökologischer Prinzipien in der Gesellschaft und insbesondere in den Schulen,
- die Schaffung von Stiftungen und die Bereitstellung von Spenden, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen.

Der BUND Sachsen e. V. übt seine Tätigkeit aus, indem er

- den Freistaat Sachsen bei der Erfüllung der Pflichten aus Artikel 10 der Verfassung unterstützt,
- in einschlägigen Gesetzes-, Verordnungs- und Satzungsvorhaben seine Ziele nachhaltig vertritt,
- mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere für die genannten Ziele, eintritt,
- Kenntnisse über Probleme der Lebens- und Umweltgefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen verbreitet,
- eine stärker die Ökologie berücksichtigende Forschung anstrebt,
- mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung aufnimmt und auch auf länderübergreifender Ebene eine enge Zusammenarbeit erwirkt,
- ständigen Kontakt zu allen Organisationen und Stellen pflegt, deren Maßnahmen und Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und natürliche Umwelt führen können,
- bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- oder umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegentritt,
- am Aufbau, der Entwicklung und Sicherung ökologischer Informationskataster mitwirkt,
- naturwissenschaftliche und heimatkundliche Erkenntnisse erarbeitet und vermittelt,
- durch jährlich festzulegende Handlungsrichtlinien und konkrete Arbeitsprogramme eine Anpassung der Ziele gemäß Abs. 2 an aktuelle Entwicklungen sichert,
- seine Untergliederungen im Freistaat bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele unterstützt.

Der BUND Sachsen e. V. steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BUND Sachsen e.V. und seine Untergliederungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglieder im BUND Sachsen e. V. sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Bundesverbandes des BUND e. V. sind und ihren Wohnsitz oder Sitz im

Freistaat Sachsen haben oder durch Einzelantrag dem Landesverband Sachsen des BUND zugeordnet wurden.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied wird schriftlich an den Bundesverband des BUND e. V. gestellt und gilt zugleich als Aufnahmeantrag in den BUND Sachsen e. V. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand nach Stellungnahme der zuständigen Orts- oder Kreisgruppe. Wird einem Aufnahmeantrag nicht widersprochen, gilt er nach Ablauf von sechs Wochen nach Empfang als angenommen.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Bundesdelegiertenversammlung festgesetzt wird. In Ausnahmefällen kann durch den Bundesvorstand auf schriftlichen Antrag der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei Beitritten im Laufe des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Tod,
- Streichung oder
- Ausschluss.

Durch schriftliche Erklärung des Austrittes kann zum Ende des Jahres die Mitgliedschaft jederzeit beendet werden. Bezahlte Beiträge und Spenden bleiben Eigentum des BUND e. V.

Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

Der Landesvorstand kann Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des BUND Sachsen e. V. verstoßen, ausschließen. Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kreis- oder Ortsgruppe ist anzuhören. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, verliert es zugleich die Bundes- wie die Landesverbandsmitgliedschaft.

Wird ein Mitglied des BUND e. V. als Zivildienstleistender im Verband eingesetzt, so ruht für die Dauer dieses Einsatzes die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

Organe des BUND Sachsen e.V. sind die Delegiertenversammlung, der Landesvorstand und der Landesrat. Den Organen können nur Mitglieder angehören.

§ 6 Untergliederungen

Kreis- und Ortsgruppen sind zivilrechtlich unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes. Sie nehmen die satzungsgemäßen Ziele des BUND Sachsen e. V. auf der entsprechenden Ebene wahr. Bei Angelegenheiten von regionaler oder landesweiter Bedeutung haben Untergliederungen das Einvernehmen des Landesvorstandes einzuholen.

Als Untergliederungen können für den Bereich einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises Kreisgruppen gebildet werden, wenn in dem Bereich mindestens 10 Mitglieder ansässig sind. Weitere Untergliederungen sind die Ortsgruppen. Die Bildung einer Kreisgruppe oder einer Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes; die Bildung einer Ortsgruppe bedarf zusätzlich der Zustimmung des Vorstandes einer bestehenden Kreisgruppe.

Zur Unterstützung und Koordination der kreisübergreifenden Arbeit können sich die Kreisgruppen zu Regionalverbänden zusammenschließen.

Die Vorstände der Orts- und Kreisgruppen bestehen mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Es können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Im Rahmen der Satzung des BUND Sachsen e.V. können sich Kreis- und Ortsgruppen eine eigene Satzung geben. Die Satzungen des BUND Sachsen e.V. und des Bundesverbandes des BUND e. V. gelten dabei als Rahmen in allen Bereichen.

Untergliederungen können kein eigenes Vermögen erwerben: Alles, was Untergliederungen besitzen, ist Eigentum des Landesverbandes. Bei Auflösung einer Untergliederung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen aus deren Besitz immer an den Landesverband, der es satzungsgemäß verwenden muss.

Die Untergliederungen haben eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Sie sind deshalb selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftssteuerrechts und müssen sich als solche bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden. Sie erhalten eine eigene Steuernummer und können als selbstständige Steuersubjekte Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage dieser Satzung einen entsprechenden Antrag an ihr zuständiges Finanzamt richten.

§ 7 Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung gehören delegierte Vertreter der Gruppen, die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes, die gewählten Mitglieder des Landesrates sowie delegierte Vertreter der BUNDjugend an.

Stimmrecht haben nur Delegierte der Gruppen und der Bundjugend Sachsen sowie die Vorstandsmitglieder Kraft ihres Amtes. Die übrigen Angehörigen der Delegiertenversammlung nehmen mit beratender Stimme teil. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist nicht zulässig.

Die Zahl der Teilnehmer an der Landesdelegiertenversammlung wird bestimmt, indem für je 10 angefangene zahlende Mitglieder ein Delegierter gewählt wird. Als Stichtag für die Zahl der Mitglieder gilt der jeweils 31.12. des Vorjahres.

Die Delegiertenversammlung des BUND Sachsen e.V. tagt zweijährlich zum Jahresanfang, spätestens bis zum 15.4. des Jahres.

Die Delegiertenversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Kassenprüfer, des Landesrates und der BUNDjugend,
- Beschlussfassung über Richtlinien und Arbeitsprogramme auf Landesebene,
- Genehmigung des Haushaltplanes,
- Kontrolle der satzungsgemäßen Mittelverwendung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder für den Verbandsrat,
- Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
- Wahl der Delegierten für die Bundes-DV,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Die Delegiertenversammlung wird vom Landesvorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person geleitet. Leitet der Landesvorsitzende die Versammlung, wird für seine Wahl von der Delegiertenversammlung ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Termin für die ordentliche Landesdelegiertenversammlung ist den Gruppen durch den Vorstand mindestens vier Monate vorher in geeigneter Form (Rundbrief) bekannt zu geben. Danach wählen die Gruppen rechtzeitig ihre Delegierten und teilen die Namen der Landesgeschäftsstelle bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Landesdelegiertenversammlung mit.

Anträge an die Landesdelegiertenversammlung sind der Landesgeschäftsstelle bis spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung zuzuleiten. Verspätete Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge durch Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Tagesordnung zugelassen werden, wenn sie schriftlich vorliegen, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.

Die Einladung zur ordentlichen Landesdelegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Ausreichung der Beschlussanträge mit einer Frist von drei Wochen.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuladen, wenn 2/3 der Mitglieder des Landesvorstandes oder der Landesrat mit 2/3 oder 3 Kreisgruppen oder 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 8 Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die zusammen den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist,
- dem Schatzmeister,
- mindestens drei weiteren von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern,
- dem Sprecher des Landesrates,
- dem Sprecher der BUNDjugend Sachsen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss des Stellenplanes,
- Einstellung und Entlassung von hauptamtlich Angestellten der Landesgeschäftsstelle,
- Einsetzung von Arbeitskreisen und Benennung der Vorsitzenden,
- Bestimmung der Richtlinien der Verbandsarbeit und ihrer Umsetzung,
- Vertretung des BUND Sachsen e. V. nach außen,
- Festlegung und Vorbereitung der Landesdelegiertenversammlung,
- Durchsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Anerkennung von Orts- und Kreisgruppen,
- Beschlussfassung über Ausschlüsse,
- für den BUND Sachsen e. V. zu handeln, soweit die Satzung keine andere Zuständigkeit festlegt.

§ 9 Landesrat

Der Landesrat besteht aus dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Kreisgruppen oder, im Falle ihrer Verhinderung, aus einem beauftragten Mitglied des Kreisvorstands.

Der Landesrat berät in der Regel mindestens zwei Mal im Jahr und wird vom Landesvorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Vorsitzenden der Kreisgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter, der den Landesrat innerhalb des Landesvorstandes vertritt.

§ 10 BUNDjugend

Die BUNDjugend Sachsen ist die Jugendorganisation des BUND Sachsen e. V. und wird im Rahmen der Satzung eigenverantwortlich und selbstständig tätig. Es gelten die Regelungen des § 6 für Untergliederungen.

Mitglieder der BUNDjugend Sachsen sind die Mitglieder des BUND Sachsen e. V. sowie alle Familienmitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Antrag kann die Landesjugendleitung Ausnahmen beschließen.

Der oder die von der Landesjugendversammlung gewählte Landesjugendsprecher/in ist Kraft Amtes Mitglied des Landesvorstandes.

§ 11 Wahlen und Beschlüsse

Wahlen zum Landesvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie zum Schatzmeister erfolgen stets einzeln und geheim. Die übrigen Wahlen können offen und in einem Abstimmungsgang stattfinden, wenn kein Delegierter widerspricht.

Die Amtszeit von Vorstand, Beirat und Kassenprüfern beträgt zwei Jahre. Die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Wahlen mit der Mehrheit aller Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der zur Versammlung Anwesenden.

Über die Wahlen und Beschlüsse sämtlicher Organe sind Niederschriften zu führen, die von dem Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Urschrift der Niederschrift ist in der Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.

Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung oder Sitzung eines Organs ist gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der geladenen Mitglieder zur Beschlussfassung oder Wahl anwesend sind.

In der darauf folgenden ordnungsgemäß geladenen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben.

§ 12 Sonstiges

Die Tätigkeit im BUND Sachsen e. V., ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Dem Landesvorsitzenden/Der Landesvorsitzenden kann im Rahmen des in den Haushalt eingestellten Jahresetats für den mit der Vorsitzenden-Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag eine angemessene Vergütung in Geld gewährt werden. Die dazu notwendige Regelungen werden in der Haushalts- und Kassenordnung festgesetzt.

Angestellte staatlicher Umwelt- und Naturschutzbehörden können nicht Vorsitzende, Stellvertreter oder Schatzmeister sein. Angestellte der Landesgeschäftsstelle können nicht in den Landesvorstand gewählt werden und keine Kassenprüfer sein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den Bundesverband des BUND e. V., der es ausschließlich gemeinnützig für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen darf.